

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1882)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1882.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes.

1. In der Sitzung vom 3. März 1882 wurde folgender von Herrn Willi und 13 Mitunterzeichnern eingebrachter Anzug erheblich erklärt:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und mit thunlicher Beförderung Bericht und Anträge an den Grossen Rath zu bringen, ob die Hypothekargesetzgebung unseres Kantons nicht dahin abzuändern sei, dass auch auf bewegliche Sachen, als Zubehörenden eines Immobiliarpfandes, Pfandrechte errichtet werden können.»

Die relativ starke Unterstützung, welche diesem Anzuge schon im Zeitpunkte seiner Einbringung zu Theil wurde, die ohne Widerspruch erfolgte Erheblichkeitserklärung und dann insbesondere der Umstand, dass es nach dem Wortlaute des Art. 211, Absatz 1, O. R. zweifelhaft sein musste, ob der kantonale Gesetzgeber nach dem Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts noch zum Erlasse eines derartigen Gesetzes kompetent sei, veranlassten den Regierungsrath zu der sofortigen Ausarbeitung eines die Materie betreffenden Gesetzentwurfs (vide denselben, vom

15. August 1882, in den Beilagen zum Tagblatt Nr. 27, pag. 223). Die von dem Grossen Rathe eingesetzte Kommission stimmte der regierungsräthlichen Vorlage grundsätzlich bei, unter Beifügung einiger materieller und redaktioneller Aenderungen. Der Grosse Rath in seiner Sitzung vom 29. August 1882 ist dagegen auf den Gesetzentwurf nicht eingetreten, wesentlich durch die Betrachtung geleitet, dass die Bestellung eines Pfandrechts auf bewegliche Sachen ohne Uebertragung des Pfandbesitzes an den Berechtigten mit unsern bisherigen Grundsätzen über Mobiliarpfandrecht vollständig brechen, den Personalkredit mehr schädigen als den Realkredit heben und insbesondere das Frauengut im Geltstag des Verpfänders erheblich schlimmer stellen würde.

2. Herr Grossrath, Moschard brachte nachbezeichnete Anzüge ein, welche beide in der Sitzung vom 11. April 1882 erheblich erklärt wurden:

«Der Grosse Rath möge:

- «1) allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegen den überhand nehmenden Wucher erlassen;
- «2) das befolgte Kontumacialverfahren gegen anwesende Parteien, die nicht gerade im Stande sind die Audienzkosten oder Gerichtsgebühren baar zu bezahlen, unstatthaft erklären.»

Ein dritter Anzug des nämlichen Deputirten betrifft die Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen. Da bei der gegenwärtig bestehenden Geschäftsvertheilung diese Materie der Polizeidirektion zugewiesen ist, so wird der betreffende Gegenstand in dem hierseitigen Berichte übergangen.

Die Justizdirektion ist mit dem Herrn Motionsteller über die Dringlichkeitsfrage betreffend Erlass eines Gesetzes gegen den Wucher vollständig einverstanden, und wenn sie bis zur Stunde eine sachbezügliche Vorlage bei dem Regierungsrathe noch nicht eingebracht hat, so ist die Erklärung hiefür einzig darin zu suchen, dass anderweitige gesetzgeberische Vorarbeiten ihre Zeit wesentlich in Anspruch genommen haben. Sie hofft indessen, soweit an ihr, dem Anzuge im Verlaufe des gegenwärtigen Jahres durch Ausarbeitung einer sachbezüglichen Vorlage Folge geben zu können.

Der zweite Anzug, der sich auf die Ausdehnung des Armenrechts in Civilrechtsstreitigkeiten bezieht, hat in dem Gesetze betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens volle Berücksichtigung gefunden und kann daher sein Gegenstand als erledigt betrachtet werden.

3. Ein von Herrn Gobat und 25 Mitunterzeichnern eingereichter Anzug auf Vorlage des im Jahr 1868 von der Gesetzgebungskommission ausgearbeiteten Entwurfs einer Pfand- und Hypothekarordnung wurde unter Zustimmung des Regierungsrathes in der erweiterten Fassung angenommen, dass:

«der Regierungsrath eingeladen wird, eine Vorlage einzubringen über das Sachenrecht, die Grundbuchordnung und die auf die Begründung dinglicher Rechte abzielenden Vertragsarten des kantonalen Rechts, mit Ausschluss des Schenkungs- und des Erbvertrages.»

Mit dieser Lösung der Erheblichkeitsfrage hat der Grosse Rath neuerdings seine entschiedene Ansicht dahin ausgesprochen, dass das im Kanton geltende Privatrecht einer Revision und zwar im Sinne der Unifikation des Rechts zwischen dem alten und neuen Kantonstheil unterstellt werden solle. Aus den bereits weiter oben angeführten Gründen war eine Inangriffnahme dieser weitaussehenden Reformarbeit bis dahin nicht möglich. Die Justizdirektion wird jedoch der gestellten Aufgabe fortwährende Aufmerksamkeit schenken und bezüglich derselben zu praktischen Resultaten zu gelangen suchen, — müssen ja selbst die begeistertsten Anhänger des Code civil anerkennen, dass der bestehende Zustand zum Mindesten in der jurassischen Hypothekargesetzgebung ein absolut unhaltbarer geworden sei.

Der zu dieser Materie gestellte und von dem Grossen Rathe ebenfalls acceptirte Zusatzantrag des Herrn Grossrath Reisinger, betreffend Erlass eines Gesetzes über die Pfandleihgeschäfte, kann dagegen eine abgesonderte Erledigung finden und wird demselben wohl am richtigsten im Zusammenhang mit dem in Aussicht genommenen Wuchergesetz Rechnung getragen werden.

B. Gesetzgebung.

1. In zweiter Berathung endgültig festgestellte Gesetze und Dekrete.

1. Gesetz betreffend die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes vom 14. Brachmonat 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze, d. d. 2. Christmonat 1882.

Der Regierungsrath genehmigte am 25. Januar 1882 einen von der Gesetzesrevisionskommission gestellten Antrag, dahin lautend:

«Es sei eine sorgfältig ausgearbeitete Vorlage anzuordnen, worin auf die Abweichungen der schweizerischen und kantonalen Gesetzgebung hinzuweisen und mit möglichster Genauigkeit zu konstatiren wäre, was gilt und was nicht mehr gilt, resp. welche kantonalen Vorschriften durch das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 ausser Kraft gesetzt werden,»

und erhob denselben dadurch zum Beschlusse, worauf hin die Justizdirektion die Herren Professor Dr. Emil Vogt und Oberrichter Dr. Juillard beauftragte, Erstern in Bezug auf das im alten Kanton geltende Recht, Letztern mit Bezug auf die einschlagenden Partien des Code Napoléon, einen sachbezüglichen Bericht auszuarbeiten. Mit verdankenswerthem Fleisse unterzogen sich die genannten Fachmänner dem ihnen gewordenen Auftrag und reichten gegen Ende März der Justizdirektion ihre schriftlichen Berichte ein, welche dann auch allen weitem Vorarbeiten in dieser Materie zur Grundlage dienten. Die periodische Neubestellung des Grossen Rathes und des Regierungsrathes, die sich im Monat Mai des Berichtsjahres vollzogen hat, führte eine vorübergehende Unterbrechung der Vorarbeiten herbei. Anfangs Juli wurde jedoch der Gang derselben wieder aufgenommen und so weit gefördert, dass der Regierungsrath den Gesetzentwurf auf 15. August fertig stellen konnte. Der Grosse Rath zog diesen Entwurf am 28. und 29. August in erste und sodann am 29. Wintermonat und 2. Christmonat in zweite Berathung; die Volksabstimmung fand am 31. Christmonat statt und das in derselben angenommene Gesetz konnte auf den Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht seine Wirksamkeit ebenfalls entfalten.

2. Revision der Tarife betreffend die fixen Gebühren der Amtschreibereien, sowie über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtschreibereien, vom 4. März 1882.

Da die daherigen Entwürfe von der Finanzdirektion vorbereitet wurden und sie auch die Berichterstattung des Regierungsrathes bei den Berathungen des Grossen Rathes besorgt hat, so werden die beiden Erlasse an diesem Orte nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

2. In erster Berathung.

Gesetzentwurf betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.

Im November 1881 brachte der Regierungsrath bei dem Grossen Rathe einen ersten Entwurf ein in dieser Materie. Auf den übereinstimmenden Antrag der Berichterstatter des Regierungsrathes und der grossrätlichen Kommission wurde indessen damals die Berathung verschoben, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Erklärung des Kommissionspräsidenten, dass von Seite der Kommission eine weiter gehende Vorlage ausgearbeitet werde. Diese erweiterte Vorlage datirt vom Februar 1882. Der Regierungsrath schloss sich derselben an und zog seinen Entwurf zurück, woraufhin der Grosse Rath am 7. März die erste Berathung begann, um sie am darauf folgenden Tag zu Ende zu führen.

Die Justizdirektion benützte die Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung, um den Entwurf im Schoosse einer aus Fachmännern bestehenden Kommission einer nochmaligen gründlichen Durcharbeitung zu unterstellen, wozu vor Allem aus der Umstand Veranlassung gegeben hat, dass in demselben auf die Einwirkungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bis dahin nicht genügend Rücksicht genommen worden war. Das Resultat dieser Arbeiten wurde als «Abänderungs-Anträge der Justizdirektion zur zweiten Berathung» dem Regierungsrathe vorgelegt und von dieser Behörde am 21. November genehmigt. Die vorberathenden Organe waren sich indessen wohl bewusst, damit noch keine abschliessende, in das bestehende Gesetz vom Jahr 1847 zwanglos sich einfügende Novelle hergestellt zu haben, und dieser Auffassung der Sachlage entsprang denn auch der von dem Berichterstatter des Regierungsraths, unter Zustimmung der grossrätlichen Kommission, am 1. Dezember gestellte Antrag, die Berathung der Vorlage auf die Januarsession zu verschieben, um Zeit zu weiter nothwendigen Vorarbeiten zu gewinnen. Der Grosse Rath hat den Verschiebungsantrag genehmigt und der weitere Verlauf dieser Gesetzesvorlage fällt damit über das Berichtsjahr hinaus.

II. Besonderer Theil.

Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Gegen die periodischen Bezirksbeamten-Wahlen im Amtsbezirke Büren wurde von einem stimmberechtigten Bürger eine Beschwerde eingereicht und wesentlich damit begründet, dass einige Staatsbeamte sich unbefugter Wahlumtriebe schuldig gemacht hätten.

Die angeordnete Untersuchung ergab jedoch keine gravirenden Thatfachen zu Lasten der angeklagten Staatsbeamten; der Regierungsrath beschloss desshalb, der Beschwerde keine weitere Folge zu geben.

Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Eine Klage gegen einen Amtschreiber wegen Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten

erzeigte sich bei der angeordneten Untersuchung als begründet. Infolge dessen wurde der betreffende Amtschreiber beim Ablauf seiner Amtsdauer nur provisorisch wiedergewählt. Inzwischen hat derselbe die rückständigen Arbeiten nachgeholt.

Gegen einen Gerichtschreiber wurde Klage geführt, weil derselbe sich von seinen Angestellten Quittungen für höhere Besoldungen ausstellen liess, als er denselben in Wirklichkeit ausrichtete. Die angeordnete Untersuchung konstatierte die Begründetheit der Klage; es wurde derselben jedoch keine weitere Folge gegeben, da der betreffende Gerichtschreiber seine Demission einreichte.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Im Berichtsjahr wurde nur eine Beschwerde gegen eine Fertigungsbehörde beurtheilt. Dieselbe hatte in ihrem Zeugnisse zu einer Liegenschaftsbeschreibung bemerkt, der Verpfänder befinde sich im Zustande des eigenen Rechts, er liege aber noch im Geltstage. Die wegen letzterer Bemerkung vom Verpfänder eingereichte Beschwerde wurde vom Regierungsrath als unbegründet abgewiesen.

Ferner gelangten zur Beurtheilung zwei Beschwerden gegen Grundbuchführer, die eine wegen Verweigerung der Nachschlagung eines Handänderungsvertrages, die andere wegen Vornahme einer Löschung. — Die erstere Beschwerde wurde zugesprochen, die letztere abgewiesen.

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen.

Zur oberinstanzlichen Beurtheilung infolge Rekursurklärungen gelangten 14 Fälle von Steuerstreitigkeiten. In 9 Fällen erfolgte Bestätigung, in 5 Fällen Abänderung der erstinstanzlichen Entscheide.

Vormundschafswesen.

Zur Behandlung gelangten:

5 Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassationen, von denen 1 zugesprochen, 4 dagegen abgewiesen wurden. 6 Gesuche um Revision von Vogtsrechnungen; 3 davon wurden bewilligt, 3 abgewiesen.

Eine Beschwerde gegen ein Bevogtungserkenntniss; letzteres wurde kassirt.

Eine Beschwerde wegen Abweisung eines Entwogtungsgesuchs, welcher in dem Sinne Folge gegeben wurde, dass der Regierungsstatthalter angewiesen wurde, das Entwogtungsgesuch dem kompetenten Gerichte zur Untersuchung und Beurtheilung zu überweisen.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungsstatthalters, durch welche einem Vater das Dispositionsrecht über sein Kapitalvermögen bis zum Entscheide über die Herausgabe der Hälfte Mutterguts an seine Kinder entzogen wurde. Die Beschwerde wurde zugesprochen.

11 Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wegen Verwaltungshandlungen. Davon wurden zugesprochen 2, abgewiesen 8 und 1 Beschwerde wurde wegen Erledigung des Beschwerdepunkts gegenstandslos.

37 Begehren um Verschollenheitserklärung abwesender Personen; hievon mussten 4 wegen Nichtvorhandensein der gesetzlichen Requisite abgewiesen werden.

27 Bewilligungen zur Vermögensherausgabe an Landesabwesende.

61 Jahrgebungen an Minderjährige. Die bedeutende Verminderung derartiger Gesuche gegenüber frühern Jahren (1881: 157) rührt von dem Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit her,

welches auf 1. Januar 1882 in Kraft trat und das Alter der Mehrjährigkeit auf das zurückgelegte 20. Altersjahr herabsetzt.

10 Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. (Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme) gegen Vögte wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen und Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen.

Ein Fall von Verweigerung des Gehorsams Seitens eines Bevogteten und dessen Ehefrau gegenüber dem Vogte. Die erstinstanzlich ausgesprochene Gefängnisstrafe von 5 Tagen wurde gegenüber dem Ehemann aufgehoben, gegenüber der Ehefrau dagegen bestätigt.

Ueber den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

<i>Assisenbezirke.</i>	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	448	253	176	77	77
Interlaken	734	334	251	83	—
Konolfingen	503	241	223	18	—
Oberhasle	201	71	30	41	42
Saanen	187	68	51	17	16
Obersimmenthal	251	113	61	52	50
Niedersimmenthal	206	115	112	3	1
Thun	557	378	308	70	15
	3087	1573	1212	361	201
II. Mittelland.					
Bern	508	267	229	38	—
Schwarzenburg	452	372	362	10	—
Seftigen	274	130	104	26	13
	1234	769	695	74	13
III. Emmenthal.					
Aarwangen	456	161	152	9	—
Burgdorf	521	248	243	5	1
Signau	751	254	152	102	118
Trachselwald	467	153	153	—	—
Wangen	414	172	132	40	18
	2609	988	832	156	137
IV. Seeland.					
Aarberg	371	167	76	91	82
Biel	75	52	41	11	4
Büren	262	117	94	23	9
Erlach	174	65	29	36	18
Fraubrunnen	330	196	163	33	3
Laupen	152	52	35	17	4
Nidau	226	150	116	34	24
	1590	799	554	245	144
V. Jura.					
Courtelay	213	151	75	76	20
Delsberg	280	63	62	1	—
Freibergen	308	223	222	1	1
Laufen	102	45	29	16	5
Münster	342	181	163	18	—
Neuenstadt	148	75	50	25	3
Pruntrut	616	270	229	41	6
	2009	1008	830	178	35
Zusammenzug.					
I. Oberland	3087	1573	1212	361	201
II. Mittelland	1234	769	695	74	13
III. Emmenthal	2609	988	832	156	137
IV. Seeland	1590	799	554	245	144
V. Jura	2009	1008	830	178	35
Summa	10529	5137	4123	1014	530

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die im Jahr 1882 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf die Summe von Fr. 384,763, ohne die vier Vermächtnisse für wohlthätige Zwecke, deren Betrag nicht bekannt ist.

Notariatswesen.

Im Berichtsjahre wurden 5 Notariatsprüfungen abgehalten und zwar 4 in Bern und 1 für die jurassischen Kandidaten in Delsberg. Es unterzogen sich im Ganzen 53 Kandidaten der Prüfung, von welchen 27 das Examen mit Erfolg bestanden haben.

Neue Amtsnotar-Patente sind 20 ausgestellt worden.

In der Berufsausübung mussten 6 Notare eingestellt werden; 5 wegen Geltstag und 1 wegen Verletzung in Anklagezustand.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre fanden statt:

Die periodischen Wiederwahlen von 22 Amtschreibern und 22 Gerichtschreibern infolge Ablaufs der Amtsdauer. 1 Amtschreiber wurde nur provisorisch wiedergewählt.

Die Neuwahl der Gerichtschreiber von Courtelary und Münster infolge Demission der bisherigen Inhaber der Stellen.

Die Wiederwahl des Sekretärs des Untersuchungsrichters von Bern. Diese Wahl erfolgte provisorisch auf unbestimmte Zeit.

Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide in Wohnsitzstreitigkeiten wurden anhängig gemacht 47. Davon wurden vom Regierungsrathe oberinstanzlich beurtheilt 39, — und zwar 29 in bestätigendem und 10 in abänderndem Sinne.

Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Einbürgerungen von gewesenen Landsassen oder Heimatlosen fanden im Berichtsjahre nicht statt.

Ein drohender Heimatrechtsstreit mit der Gemeinde Laufenburg, Kanton Aargau, fand durch Abstand der letztern seine Erledigung.

Ein Heimatrechtsstreit ist dermalen noch vor Bundesgericht anhängig.

Vermischte Geschäfte, Einfragen und Interpretationsgesuche.

Auf das Begehren der Erben eines vorabgestorbenen Ehemannes hatte ein Regierungsstatthalter die Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft der später verstorbenen Ehefrau bewilligt. Auf erhobene Beschwerde wurde diese Verfügung des Regierungsstatthalters kassirt, da nur die Erben der Ehefrau berechtigt waren, das amtliche Güterverzeichniss zu verlangen.

In einem andern Falle hatte die Wittve eines Erblassers, welcher ihr in seinem Testamente den dritten Theil seines Vermögens vermacht hatte, die Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses über die Verlassenschaft des Verstorbenen verlangt und es hatte der betreffende Regierungsstatthalter diesem Begehren entsprochen. Auf erhobene Beschwerde Seitens des Notherben des Verstorbenen wurde auch diese regierungsstatthalteramtliche Verfügung kassirt, mit der Begründung, die Wittve sei bloss Vermächtnissnehmerin und als solcher könne ihr das Recht zur Anbegehrung eines amtlichen Güterverzeichnisses nicht zugestanden werden.

Dem Begehren eines Regierungsstatthalters, seinen bisherigen Wohnsitz ausserhalb des Hauptortes des Amtsbezirks beibehalten und in der Woche 2 Tage zu Hause bleiben zu dürfen, wurde entsprochen, jedoch nur provisorisch und unter dem Vorbehalt, dass daraus kein Nachtheil für seine Amtsführung erwachse.

Bern, den 23. Mai 1882.

*Der Justizdirektor:
Eggl.*